

2

Die Autoren dieses Werkes sind sämtlichst Praktiker, nämlich drei Rechtsanwälte, drei Vorsitzende Richter vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg und zwei Richter/in am Arbeitsgericht. Ungeachtet dieser personellen Gewichtung haben die Autoren besonderen Wert auf die Schwerpunkte der anwaltlichen Tätigkeit gelegt, nämlich auf das in der anwaltlichen Praxis wichtige Kosten- und Streitwertrecht und das erstinstanzliche Verfahren, in dem rund 96 % aller eingegangenen Verfahren abschließend erledigt werden, einschließlich einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung. Die Autoren haben sich wesentlich an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts orientiert und erläutern sie anhand von

Beispielen, Musterformulierungen sowie Hinweise zur Antragstellung, Tenorierung und Kosten.

Die erklärte Absicht, anwaltliche Problemlagen zu bearbeiten, führt allerdings nicht zu einer besonderen Beachtung anwaltlicher Interessen bei der Auslegung. Beispielsweise kann man die für richtig empfundene Bemessung des Streitwerts von Kündigungsschutzverfahren restriktiv nennen. So sollen mehrere Kündigungen (auch wenn sie in zeitlichem Abstand folgen) nicht zur Erhöhung des Vierteljahreswertes insgesamt führen. Auch sollen in diesem Vierteljahreswert Sonderzahlungen nur unter besonderen Umständen berücksichtigt werden, beispielsweise „widerrufliche“ Leistungen nicht, ohne zu prüfen, ob denn ein Widerrufgrund vorliegen würde. Argumentationsansätze gegen gelegentlich vertretene restriktive gerichtliche Streitwertansätze stehen jedenfalls nicht im Fokus der Kommentierung.

Die Kommentierung greift wesentliche Schwerpunkte des Prozessverlaufs auf. So beginnt beispielsweise die Kommentierung zum Grundsatz des Urteilsverfahrens (§ 46 ArbGG) mit den Stichworten Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, Besonderheiten des Arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Ladungen und Zustellungen, Mündlichkeitsprinzip, Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz, gerichtliche Hinweispflicht, Prozessvergleich und Anwaltsvergleich, Anforderungen an die Klageschrift, setzt sich fort mit den einzelnen Klagearten, um nur Beispiele zu nennen. § 54 (Güteverhandlung) gliedert sich erneut mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung, dem Verlauf des Gütetermins, den Prozessklärungen dort und der Säumnis einer oder der Parteien im Gütetermin.

Zutreffend wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass im Gütetermin zwar keine Anträge gestellt werden, dennoch im Kammertermin eine Entscheidung nach Lage der Akte ergehen kann, wenn die abwesende Partei sich bereits erkennbar zur Sache eingelassen hat. Des Weiteren finden sich Anweisungen an den Richter, wie er je nach dem Stand des Verfahrens Beschlüsse zu fassen hat. Insoweit ist der Kommentar auch für Richter verwertbar.

Ein besonderes Lob verdienen natürlich unsere Kollegen, die Mitautoren bzw. der Mitherausgeber *Gross* und *Görg*, die sich mit dem zweiten Rechtszug und dem Schiedsvertrag (*Görg*) bzw. dem Revisionsverfahren, dem dritten Rechtszug und dem Beschlussverfahren in besonderen Fällen (*Gross*) befasst haben. Hier gibt es an der Praktikabilität der Ausführungen für die anwaltliche Praxis nichts auszusetzen.

Dieses Werk gehört sicherlich in die engere Auswahl bei der Erneuerung des Kommentarbestands.

Dr. Gisbert Seidemann
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin